

LESEFASSUNG

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
(kirchliches Examen)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

In die hier publizierte Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 13. Juli 1998 veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98 S. 647) sind die seither erschienenen Änderungssatzungen vom 15. März 1999 (ABl. NRW.2 Nr. 6/99 S. 474) und 29. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – 35. Jg. Nr. 12 v. 19.05.2005) eingearbeitet. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
(kirchliches Examen)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 13. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs.4, des § 90 Abs.3 Satz 2 und des § 91 Abs.1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 14 Beratungsgespräch
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden, der Prodekanin oder dem Prodekan als der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Letztere müssen im Studiengang "Evangelische Theologie" an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben sein und sich bereits im Hauptstudium befinden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.

(2) Der Prüfungsausschuss wird darauf hinwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs.1 Nr. 3 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Fachvertretern der Prüfungsfächer zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 12 Abs.4 darf die Zahl der Prüfenden und des Prüflings nicht übersteigen.

§ 3

Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 95 Abs.1 HG bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zu Beisitzenden dürfen Personen bestellt werden, die die Erste Theologische Prüfung bzw. im Fach Evangelische Theologie die Diplom-Prüfung oder die Magister-Prüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II abgelegt haben, als Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Bonn tätig sind und einer evangelischen Kirche angehören. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 2 Abs.5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach, sofern die Prüfung in diesem Fach nicht bereits vorher abgelegt wurde (s. § 8 Abs.1 Nr.8).

(3) Ein exegetisches Fach kann in der mündlichen Prüfung durch Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl des Prüflings ersetzt werden.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.

(2) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 4 Semestern bis zur Zwischenprüfung. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.

(3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung zu Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung zu Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 können nur von Studierenden, die für einen Studiengang an der Universität Bonn eingeschrieben sind, gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologiebesucht hat und zwei mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete Proseminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muss, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde, und von denen mindestens einer in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament erworben sein muss,
8. die Prüfung in Bibelkunde (das Biblicum) abgelegt hat, wenn sie nicht als zusätzliches Prüfungsfach Teil der Zwischenprüfung sein soll.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1 genannten Voraussetzungen,
3. eine Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen oder das Studienbuch einschließlich der Belegbögen oder die an einer anderen Hochschule ausgestellten entsprechenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang

bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach und im Anschluss an welche Vorlesung die Klausur geschrieben werden soll (s. § 10 Abs.5 Nr.1), und ob in der mündlichen Prüfung ein exegetisches Fach durch Systematische Theologie oder Praktische Theologie ersetzt werden soll,
6. eine Erklärung nach § 12 Abs.4 (Zulassung von Zuhörenden),
7. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs.2 Nr.4 Bestandteil der mündlichen Prüfung sein soll.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs.2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben gewesen sein.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 8 Abs.3 vorliegt oder
3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Soweit die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, teilt die oder der Vorsitzende dem Prüfling innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 10

Aufbau, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst die Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern sowie gegebenenfalls zusätzlich im Fach Bibelkunde (s. § 4 Abs.2 Nr.4). Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs.1 Nr.6 und 7 aus den Prüfungsfächern nach § 4 Abs.2 und 3.

(3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, die im Anschluss an eine Vorlesung geschrieben wird,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine möglichst im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Prüfling werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils ca. 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs.5 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfenden ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die oder der Beisitzende zu hören.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die oder der Vorsitzende stellt fest, dass die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

| | | |
|---|---|-----------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |

| | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Beratungsgespräch

- (1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab.
- (2) Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.
- (3) In dem Zusammenhang wird die Gesamtnote bekanntgegeben.

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als "nicht ausreichend" bewertet werden oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Evangelischen Theologie nicht mehr zugelassen.
- (3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Urkunde bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise - sowie im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Exmatrikulationsbescheinigung - eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die zu Unrecht ausgestellte Urkunde sind einzuziehen; gegebenenfalls wird eine Bescheinigung nach § 17 Abs.2 ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses bzw. der Urkunde ausgeschlossen. § 7 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 19
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1998 erstmalig für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben worden sind, können die Prüfung auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 26.11.1997 sowie vom 4.2.1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23.1.1998 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Bonn, den 13. Juli 1998

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard